

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

„Alpina Swiss Opportunity Fund“

(ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art “Effektenfonds“)

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, als Depotbank, beabsichtigt, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Anlagefonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt vorzunehmen.

1. Änderung des Fondsvertrages

1.1. Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 1)

Neu soll die Möglichkeit von Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) auf 10% des Fondsvermögens beschränkt werden (bisher: 33.33%). Vor diesem Hintergrund muss die Bst. d) entsprechend angepasst werden und lautet neu wie folgt:

Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in anderen Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf dabei höchstens 10% (bisher: 30%) des Fondsvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind.

1.2. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 2)

Bis anhin mussten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. a) mindesten zwei Drittel des Fondsvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen investiert werden, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben.

Neu dürfen in dieser zwei Drittel-Mindestquote auch indirekte Anlagen (über Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, Derivate und/oder strukturierte Produkte), erworben werden, denen direkt oder indirekt ebenfalls Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen zugrunde liegen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben. Solche indirekten Anlagen konnten bereits bis anhin gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b) bis zu einem Drittel des Fondsvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, erworben werden, konnten aber nicht an die zwei Drittel-Mindestquote gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. a) angerechnet werden.

Gleichzeit mit den vorgenannten Anpassungen wird der Wortlaut in der Anlagepolitik bzgl. der Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, bzgl. der Anlagen in strukturierte Produkte sowie bzgl. der Anlagen in Derivate präzisiert.

Aufgrund der vorgenannten Anpassungen/Umstrukturierung in der Anlagepolitik wird zudem eine neue Bst. c) aufgenommen, wo neu gewisse Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, aufgeführt werden. Konkret werden die Anlagen in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) neu auf insgesamt 10% (bisher: 33.33%), strukturierte Produkte auf insgesamt 30% (bisher: 33.33%) (davon OTC-gehandelte strukturierte Produkte neu max. 10%) sowie neu Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen, die aufgrund ihrer Marktkapitalisierung als kleine Unternehmen (small cap) gelten, insgesamt auf höchstens 30% beschränkt

Die Ziff. 2, lautet neu deshalb wie folgt:

Anlageziel

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht hauptsächlich darin mittels Investitionen am Schweizer Aktienmarkt Wertzuwachs zu erzielen. Dabei wird auch eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt, welche in der nachfolgenden Anlagepolitik ausführlich beschrieben wird.

Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel *und unter Vorbehalt von Bst. c) unten*, mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
 - ab) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETFs")), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die unter dieser Bst a) erwähnten Anlagen investieren;*
 - ac) *Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Bst. a) erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die unter Bst. a) erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;*
 - ad) *auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Bst. a) erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die unter Bst. a) erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen.*
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel *und unter Vorbehalt von Bst. c) unten*, höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen (inkl. Beteiligungsgesellschaften), die den in Bst. aa) oben genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen etc.), ausgegeben von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern aus der Schweiz;
 - bc) auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente, ausgegeben von schweizerischen Emittenten;
 - bd) *Derivate (einschliesslich) Warrants auf die unter Bst b) erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die unter Bst. b) erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;*
 - be) *auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Bst. b) erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die unter Bst. b) erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;*
 - bf) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETFs")), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die unter dieser Bst b) erwähnten Anlagen investieren.*
- c) *Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:*
- ca) *Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) insgesamt höchstens 10%;*
 - cb) *Anlagen in strukturierte Produkte insgesamt höchstens 30%, Anlagen in strukturierte Produkte, die nur OTC gehandelt werden, sind auf 10% beschränkt;*
 - cc) *Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die aufgrund ihrer Marktkapitalisierung als kleine Unternehmen (small cap) gelten, insgesamt höchstens 30%.*

Die übrigen Bestimmungen in diesem § 8 Ziff. 2, insbesondere jene betreffend die "Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung", bleiben unverändert und werden zwecks Übersichtlichkeit nicht abgedruckt.

1.3. Risikoverteilung (§ 15 Ziff. 8)

Aufgrund der Beschränkung der Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) auf neu 10% (bisher: 33.33%) des Fondsvermögens, wird die Ziff. 8 entsprechend angepasst und lautet neu wie folgt:

Die Fondsleitung darf höchstens 10% (bisher: 20%) des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

2. Formelle und redaktionelle Änderungen

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

Der Prospekt wird entsprechend angepasst und aktualisiert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{ter} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen der Fondsverträge durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf sämtliche in dieser Veröffentlichung aufgeführten Änderungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die oben dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Zürich, 28. September 2023

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank:

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel